

Richtlinie über die Doppelimmatrikulation an der Universität Luzern

Der Rektor der Universität Luzern

gestützt auf § 12 Abs. 2 lit. q des Statutes der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001

beschliesst:

A. Doppelimmatrikulation

Die Doppelimmatrikulation erlaubt ein Studium gleichzeitig an zwei Fakultäten mit dem Ziel, an beiden Fakultäten einen Studienabschluss zu erreichen.

B. Bedingungen

Die Doppelimmatrikulation ist von Studienbeginn weg grundsätzlich möglich für entsprechend qualifizierte Studierende.

Die Studierenden unterbreiten ihr Gesuch der Universitätskanzlei. Diese leitet es an die Dekanin / den Dekan der entsprechenden Fakultäten zum Entscheid weiter und informiert anschliessend die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller.

Bei später gewünschtem Fakultätswechsel ist erneut ein Gesuch erforderlich.

C. Semestergebühren

Studierende, die sich gleichzeitig in mehrere Studiengänge einschreiben, entrichten die eineinhalbfachen Semestergebühren, aber nur einmal den Mitgliederbetrag für die Studierendenorganisation SOL.

D. Schlussbestimmung

Die vorliegende Richtlinie tritt ab Wintersemester 2003/2004 in Kraft.

Luzern, 16. Juni 2003

Der Rektor

Prof. Dr. Markus Ries